



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

vernehmlassungen@estv.admin.ch

### **Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung (Umsetzung der Mo. WAK-N 21.3001); Vernehmlassung**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. Juni 2023 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zum Bundesgesetz über die Erstreckung der Verlustverrechnung Stellung zu nehmen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens und äussern uns dazu wie folgt:

Der Regierungsrat lehnt die Vorlage ab, da für überlebensfähige und sanierungswürdige Unternehmen im geltenden Recht bereits wirksame steuerliche Begleitmassnahmen existieren, die eine Verlustverrechnung ermöglichen. Die Unternehmen befassen sich aufgrund der geltenden Rechtsgrundlagen frühzeitig mit dem Verfall von Verlustvorträgen und setzen die zwingend erforderlichen Strukturbereinigungs- und Reorganisationsmassnahmen rechtzeitig um. Dies bestätigen auch zahlreiche Beispiele aus der Praxis. Eine Verlängerung der Verlustverrechnungsperiode würde sowohl für die betroffenen steuerpflichtigen Personen als auch für die Steuerbehörden zu einem administrativen Mehraufwand führen. Ausserdem wird es umso schwieriger - je weiter die Verlustperiode zurückliegt - den konkreten Sachverhalt festzustellen.

Für den Fall, dass der Vorlage mehrheitlich zugestimmt würde, müsste die gesetzliche Aktenaufbewahrungspflicht für die Geschäftsunterlagen von heute zehn Jahren (Art. 958f Obligationenrecht [OR]; SR 220) ebenfalls entsprechend verlängert werden, da in der Praxis die Verluste in der Regel erst in dem Jahr geprüft werden, in dem sie mit Gewinnen verrechnet werden können.

Das EFD lädt die Kantone ein, den Betrag an Verlustvorträgen zu schätzen, der aufgrund der sieben Jahre begrenzten Verlustverrechnungsperiode jährlich verfallen würde bzw. aufgrund der

beantragten Ausdehnung der Verlustverrechnungsperiode zusätzlich geltend gemacht werden könnte. Der Kanton steht - mangels entsprechender Datengrundlagen - einer solchen Schätzung sehr zurückhaltend gegenüber. Jede Schätzung beruht auf Annahmen und Vermutungen, die letztlich zu Fehlinterpretationen führen können. Deshalb verzichtet der Kanton darauf, eine entsprechende Schätzung abzugeben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 6. Oktober 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann



Urs Janett

Der Kanzleidirektor



Roman Balli